

Öffentliche Sozialhilfe

Gesetzlicher Rahmen und Umsetzung im Kanton Freiburg

Fachkurs im Auftrag des Kantonalen Sozialamts KSA
Elisabeth Gujjar, März 2024

Kursziele



- Den Auftrag, die Herausforderungen, Ziele, Grundprinzipien und Richtlinien der Sozialhilfe verstehen
- Kompetenzen in der Anwendung der Sozialhilfe gemäss geltendem Recht weiterentwickeln
- Sich mit der Organisation der Sozialhilfe im Kanton Freiburg vertraut machen
- An einer gemeinsamen Kultur und Praxis arbeiten
- Ressourcen erwerben, um die erworbenen Kenntnisse aktualisieren und vertiefen zu können

Kursinhalte



- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe | } | 14.03.24 |
| 2. Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene, SKOS-Richtlinien | | |
| 3. Anspruchsvoraussetzungen | | |
| Organisation der Sozialhilfe im Kanton Freiburg: input KSA | | |
| 4. Leistungen gemäss SHG | } | 21.03.24 |
| 5. Leistungsbemessung | | |
| 6. Rechte und Pflichten des Antragstellers / der Antragstellerin und der Behörde | | |
| 7. Auflagen, Weisungen, Leistungskürzungen und Sanktionen | | |
| 8. Fallwerkstätte, zusammen mit I. Bohrer, Leiterin Abteilung Gesellschaft, Murten | } | 18.04.24 |

HETS·FR
HEUTE ERBEN DE WIRTSCHAFT, SOZIAL, MEDIEN UND KONTAKTE FÜR SOZIAL ARBEIT FREIZEIT

Rita de la Arana 16a
 CH-1702 Erlang
 T: +41 (0)58 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Aktuelle Herausforderungen 

1. Zunehmend mittel- bis langfristige Hilfe (>12 Mte), Rolle der SH als Überbrückungshilfe bleibt wichtig (vgl. SKOS Grundlagenpapier (2021): Langzeitbezug in der Sozialhilfe; Kennzahlenberichte «Sozialhilfe in Schweizer Städten»)
2. Bedürfnisse spezifischer Zielgruppen: Junge Erwachsene, Alleinerziehende, Personen ohne Ausbildung, vgl. SKOS Grundlagenpapier: Junge Erwachsene in der Sozialhilfe, 2021; Wizen 2023, S. 378ff.
3. Steigende Komplexität der Fälle: multiple Problematiken, Zunahme von psychischen Problemen (vgl. ZESO 2018 # 02, Dossier Arm und psychisch beeinträchtigt).
4. Verrechtlichung der SH, Schnittstellen mit anderen Rechtsgebieten, wachsende fachliche Anforderungen
5. Fluktuationen, lange Vakanzen, Einarbeitung von neuen und teilweise unerfahrenen Sozialarbeitenden
6. Kosten- und Zeitdruck

 7

HETS·FR
HEUTE ERBEN DE WIRTSCHAFT, SOZIAL, MEDIEN UND KONTAKTE FÜR SOZIAL ARBEIT FREIZEIT

Rita de la Arana 16a
 CH-1702 Erlang
 T: +41 (0)58 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Aktuelle Herausforderungen – Kosten- und Zeitdruck (Präzisierung)

Nettoaussagen wirtschaftliche Sozialhilfe in der Schweiz: 1.3% der Gesamtausgaben für alle Sozialleistungen (2021):
 → SH: 2.8 Milliarden Franken
 → Gesamtrechnung soziale Sicherheit (GRSS): 207 Milliarden Franken
 BFS Medienmitteilung vom 20.3.2023

Ab 2018 sinkt die Zahl der Sozialhilfebeziehenden und die SH-Kosten stagnieren SKOS (2022): *Kostenentwicklung der Sozialhilfeleistungen*.
 Kanton Freiburg (2021): Rückgang der Zahl von SH-Beziehenden um 9.9% seit 2014 (website KSA).
 Zeitdruck durch steigende Komplexität der Fälle.



 8

HETS·FR
HEUTE ERBEN DE WIRTSCHAFT, SOZIAL, MEDIEN UND KONTAKTE FÜR SOZIAL ARBEIT FREIZEIT

Rita de la Arana 16a
 CH-1702 Erlang
 T: +41 (0)58 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Aktuelle Herausforderungen

6. Nichtbezug von SH Leistungen und sozialpolitische Folgerungen
 Nichtbezug - ein gesellschaftliches Problem? 

Bitte überlegen Sie sich einige Argumente. Anschliessend Austausch im Plenum.

Quote von Nichtbezug in der Schweiz – Ihre Schätzung?
 Studie Hübelin et al. (2023): ca. 34% im Kanton Basel im Jahr 2020.

 9

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITEN, SOZIAL. FREIZEIT. WIRTSCHAFT FÜR SOZIAL. ARBEIT FREIZEIT.

Place des Annonces 16a
 CH-1702 Erlenberg
 T: +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Im Kanton Freiburg: 1'334 Personen (bei 6'778 SH-Beziehenden; entspricht ≈ 20%).
 Tendenz steigend (vgl. Medienmitteilung DGS (10.11.23)).

Gründe für den Nichtbezug:

- Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe
- Angst vor Verlust der Aufenthaltsbewilligung (AusländerInnen mit Bew. B und C)
- Kompliziertes Verwaltungsverfahren
- Pflichten (Auskunftsspflicht, Pflicht, an einer Integrationsmassnahme teilzunehmen) und Sanktionen
- Image der Sozialhilfe

KSA (2023): Bericht über die soziale Situation und die Armut im Kanton Freiburg.

10

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITEN, SOZIAL. FREIZEIT. WIRTSCHAFT FÜR SOZIAL. ARBEIT FREIZEIT.

Place des Annonces 16a
 CH-1702 Erlenberg
 T: +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Ziele der Sozialhilfe 

1. Sichert die Existenz von bedürftigen Personen, garantiert die Voraussetzungen eines Menschenwürdigen Daseins durch Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Gesellschaft (soziales Existenzminimum)
2. Fördert die persönliche und wirtschaftliche Autonomie, stellt Angebote bereit, um die soziale und berufliche Integration zu fördern
3. Trägt dazu bei, den sozialen Frieden zu sichern

Vgl. SKOS RL A.2.

Charta Sozialhilfe-Schweiz
 Charte Aide Sociale Suisse
 Carta Aiuto Sociale Svizzera

Ein System zum Nutzen aller

Allerdings ist die SH in den letzten Jahren politisch immer wieder ins Kreuzfeuer geraten.

11

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITEN, SOZIAL. FREIZEIT. WIRTSCHAFT FÜR SOZIAL. ARBEIT FREIZEIT.

Place des Annonces 16a
 CH-1702 Erlenberg
 T: +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Was gehört zum sozialen Existenzminimum in der Schweiz?

Sozialpolitische Kerngrösse, nicht einheitlich definiert: Existenzminimum EL AHV/IV, betriebsrechtliches Existenzminimum, Existenzminimum in der SH (Asylsozialhilfe, Nothilfe, ...)

»»» Was braucht ein Mensch in der hiesigen Gesellschaft zum Leben (in Würde) ? Und:
 »»» Was ist die Gesellschaft ihrerseits bereit für die armutsbetroffene Bevölkerung zu leisten?

12

HETS·FR
HUITS FOND DE RECHERCHE SOCIALE PROBABILE
 HOFSTADT FÜR SOZIALRECHT UND POLITIK

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00
 www.hets.fr.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Gültiger Konsens: Das soziale Existenzminimum soll mehr als das rein biologische Überleben sichern:
 Menschenwürdiges Dasein, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.



SKOS Grundlagenpapier (2020): Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe.
 Coullery P. Der Verfassungsanspruch auf existenzsichernde Leistungen. Jusletter 25. März 2019

 13

HETS·FR
HUITS FOND DE RECHERCHE SOCIALE PROBABILE
 HOFSTADT FÜR SOZIALRECHT UND POLITIK

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00
 www.hets.fr.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Grundprinzipien der Sozialhilfe (vgl. SKOS RL A.3.) 

- Wahrung der Menschenwürde** (vgl. Art. 7 BV): Jede Person hat Anrecht auf Unterstützung durch das Gemeinwesen, um ein menschenwürdiges Dasein führen zu können.
- Subsidiarität** – Nachrangigkeit staatlicher Hilfe: 2 Aspekte

 14

HETS·FR
HUITS FOND DE RECHERCHE SOCIALE PROBABILE
 HOFSTADT FÜR SOZIALRECHT UND POLITIK

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00
 www.hets.fr.ch

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Subsidiarität: 2 Aspekte

Nachrangigkeit der SH bezüglich anderer sozialstaatlicher Leistungen (Sozialversicherungen):
 «unterstes Netz der sozialen Sicherung». Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen (primären) Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Selbsthilfepflicht und Minderungspflicht:
 BezügerInnen müssen alles Zumutbare unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben.
 Namentlich sind Einkommen, Vermögen, freiwillige Zuwendungen und die eigene Arbeitskraft zu verwerten sowie Ansprüchen gegenüber Dritten geltend zu machen.

 15

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG SOZIALER PROBLEME
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT PADERBORN

Post-Box 100000 33104 Paderborn
 Tel: +49 (0)52 429 62 00
 www.hets.fr

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

3. Individualisierung: Hilfeleistungen werden jedem einzelnen Fall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst (methodische Herangehensweise). Sie entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch dem Bedarf der betroffenen Person.

Individualisierung setzt Ermessensspielräume voraus. In welchen Bereichen der Sozialhilfepraxis nehmen Sie solche Spielräume wahr, und in welchen sind Ihnen enge Grenzen gesetzt? 

3. Bedarfsdeckung: Mit Sozialhilfe wird eine *aktuelle* Notlage behoben.

4. Ursachenunabhängigkeit: Im Unterschied zu Sozialversicherungen basiert Sozialhilfe auf dem Finalprinzip. Ihre Leistungen werden nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht.

 16

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG SOZIALER PROBLEME
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT PADERBORN

Post-Box 100000 33104 Paderborn
 Tel: +49 (0)52 429 62 00
 www.hets.fr

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

6. Leistung und Gegenleistung: Bezug von SH an Erbringung einer Gegenleistung geknüpft: Kooperation (Termine, Auskünfte, Dokumente, etc.), besonders deutlich bei den Massnahmen / Programmen zur beruflichen und sozialen Integration: die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert, andere Bemühungen um soziale und/oder berufliche Integration mit einer IZU.

7. Professionalität und Qualität: Unterstützte Personen werden professionell beraten und begleitet. Fachspezifische Kompetenzen, genügend Ressourcen, Ermessensspielraum.

8. Koordination mit Dritten: Sozialhilfe wird in Koordination mit anderen Leistungsstellen des Sozialsystems erbracht (ALV, IV, ...). Ergänzt und gestärkt wird die Sozialhilfe durch das Einbinden privater Strukturen und Ressourcen (Familie, Nachbarschaft, Vereine).

 17

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG SOZIALER PROBLEME
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT PADERBORN

Post-Box 100000 33104 Paderborn
 Tel: +49 (0)52 429 62 00
 www.hets.fr

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Die Grundprinzipien können untereinander, oder mit Grundrechten in Konflikt treten!

Mögliche Spannungsfelder? 

- Wahrung der Menschenwürde vs. Leistung und Gegenleistung: Verpflichtung von SH-Beziehenden zu Tätigkeiten ohne jeglichen Bezug zu ihrem beruflichen Profil.
- Forderung der Gegenleistung und Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV)? Gemäss Rechtslehre garantiert das Grundrecht auf persönliche Freiheit dem Einzelnen das Recht, die wesentlichen Aspekte des eigenen Lebens selbst zu entscheiden (...).

 18

HETS·FR
HUUS-ROED DE WELFAAR, SOCIALE HOUDINGS-
 HOUDINGS- EN WELFAARSLIJNEN

Plaats: Amsterdam 104
 Cvd 1702 D'Alburg T: +31 (0)20 429 62 00
 hets@hets.nl
 www.hets.nl

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Weitere Prinzipien der Sozialhilfe

1. **Gegenwärtigkeitsprinzip:** WSH wird nur für die Gegenwart ausgerichtet, nicht aber für vergangene Notlagen. Schulden werden prinzipiell nicht übernommen (Ausnahmen: z.B. Mietzinsrückstände, Ausstände KK-Prämien).

2. **Tatsächlichkeitsprinzip:** Zur Beurteilung der sozialhilferechtl. Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Eine Anrechnung hypothetischer bzw. fiktiver Eigenmittel ist grundsätzlich nicht zulässig (z.B. Mietzinskaution, Verwandtenunterstützung, Wohneigentum, Motorfahrzeug, bevorstehende Erbschaft, Darlehen).

 19

HETS·FR
HUUS-ROED DE WELFAAR, SOCIALE HOUDINGS-
 HOUDINGS- EN WELFAARSLIJNEN

Plaats: Amsterdam 104
 Cvd 1702 D'Alburg T: +31 (0)20 429 62 00
 hets@hets.nl
 www.hets.nl

1. Auftrag, Herausforderungen, Ziele und Grundprinzipien der heutigen Sozialhilfe

Weitere Prinzipien der Sozialhilfe

4. **Angemessenheitsprinzip:** Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

5. **Wirtschaftlichkeitsprinzip:** Bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe ist zu prüfen, welche von mehreren gleichwertigen Massnahmen die kostengünstigste ist.

 20

HETS·FR
HUUS-ROED DE WELFAAR, SOCIALE HOUDINGS-
 HOUDINGS- EN WELFAARSLIJNEN

Plaats: Amsterdam 104
 Cvd 1702 D'Alburg T: +31 (0)20 429 62 00
 hets@hets.nl
 www.hets.nl

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Bund – wichtigste gesetzliche Grundlagen und Referenztexte 

- ✓ Bundesverfassung BV (vom 18. April 1999, Stand Februar 2022)
- ✓ Zuständigkeitsgesetz ZUG (vom 24. Juni 1977, Stand 2017)
- ✓ Rechtsprechung: Bundesgerichtsentscheide BGE einsehbar auf den websites der SKOS und des Bundesgerichts (vgl. Ressourcenblatt)
- ✓ Rechtssetzung: wissenschaftliche Abhandlungen, die zum Erlass von Rechtsnormen führen (Beispiele aus dem Bereich SH (alphabetisch): Coullery, Hänzi, Heusser, Mösch-Payot, Pärli, Wizent).

Bis heute kein Rahmengesetz für die Sozialhilfe (aber rege Diskussionen im Parlament).

 21

HETS·FR
HUITS FOCUS DE RECHERCHE SOCIALE PROBLEME
 HORIZONTALE POUR SOCIÉTÉ AINSI QU'ÉTAPE

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00 hets.fr@unifr.ch
 www.hets.fr

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Die heutige Sozialhilfe fusst (weitgehend) auf kantonalem Recht

26 Gesetzgebungen – zum Teil erhebliche Unterschiede

- Individuelle Ebene: Ausgestaltung des Leistungsniveaus und der Pflichten: Höhe der Leistungen, Sanktionen, Rückzahlungspflicht
- Strukturelle Ebene: Organisation der Sozialhilfe: Kompetenz der Behörden (wer entscheidet über welchen Antrag), Qualifikation des Personals, Finanzierung der SH (horizontaler und vertikaler Lastenausgleich)

 22

HETS·FR
HUITS FOCUS DE RECHERCHE SOCIALE PROBLEME
 HORIZONTALE POUR SOCIÉTÉ AINSI QU'ÉTAPE

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00 hets.fr@unifr.ch
 www.hets.fr

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Bundesverfassung BV

Soziale Grundrechte, verfassungsrechtliche Garantien:

- ✓ **Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV)**
- ✓ Menschenwürde (Art. 7 BV): Recht auf ein menschenwürdiges Leben für alle
- ✓ Rechtsgleichheit (Art. 8 BV): Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot
- ✓ Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV)
- ✓ Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV)
- ✓ Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV)
- ✓ Allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29 BV)
- ✓ Voraussetzungen für die Einschränkung der Grundrechte (Art. 36 BV)



 23

HETS·FR
HUITS FOCUS DE RECHERCHE SOCIALE PROBLEME
 HORIZONTALE POUR SOCIÉTÉ AINSI QU'ÉTAPE

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00 hets.fr@unifr.ch
 www.hets.fr

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Bundesverfassung BV

Sozialziele (Auszug), Art. 41

Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
- jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;

Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

Die Sozialziele sind programmatisch – sie verpflichten den Staat, sind aber nicht gerichtlich durchsetzbar (justizibel).

 24

HETS·FR
 HUNTSVILLE DE MARIANO SOCIAL PROBLEMS
 HONGKONG FOR SOCIAL ASSIST PROBLEMS

Plaza Amadora 15a
 Caixa 770277878787

T: +35 (0)28 433 62 62
 hets@hets.fr
 www.hets.fr

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Zuständigkeitsgesetz ZUG

Anwendungsbereich: *interkantonale Mobilität* von Einheimischen und Ausländerinnen mit Bewilligung B oder C (innerkantonal: kantonale Gesetzgebung – SHG und ARSHG).

- ✓ Die örtliche Zuständigkeit ist der **Unterstützungswohnsitz** (Art. 12 Abs. 1 ZUG; Art. 20 Abs. 1 ZUG).
- ✓ Unterstützungswohnsitz (volljährige Personen): Aufenthalt mit der Absicht des Verbleibs auf unbestimmte Zeit (vgl. Art. 4 Abs.1 ZUG):
 - Objektive äussere Merkmale des Aufenthalts: Wohnung, Mietvertrag, Möbel, etc.
 - Subjektive innere Merkmale des Aufenthalts: Absicht des dauernden Verbleibs, wobei die Absicht des Verbleibs auf unbestimmte Zeit für Dritte erkennbar sein muss.

 25

HETS·FR
 HUNTSVILLE DE MARIANO SOCIAL PROBLEMS
 HONGKONG FOR SOCIAL ASSIST PROBLEMS

Plaza Amadora 15a
 Caixa 770277878787

T: +35 (0)28 433 62 62
 hets@hets.fr
 www.hets.fr

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Zuständigkeitsgesetz ZUG

- ✓ Begründung des Wohnsitzes: persönliche Anmeldung (Einwohnerdienste, Amt für Migration), sofern nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Art. 4 Abs. 2 ZUG).
- ✓ Beendigung des Unterstützungswohnsitzes: Wegzug aus dem Kanton/der Gemeinde, Aufgabe der Wohngelegenheit, Abmeldung

 26

HETS·FR
 HUNTSVILLE DE MARIANO SOCIAL PROBLEMS
 HONGKONG FOR SOCIAL ASSIST PROBLEMS

Plaza Amadora 15a
 Caixa 770277878787

T: +35 (0)28 433 62 62
 hets@hets.fr
 www.hets.fr

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Zuständigkeitsgesetz ZUG

- ✓ Jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz (Art. 6 ZUG).
- ✓ Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern (Art. 7, Abs. 1 ZUG).
- ✓ Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Art. 7, Abs. 2 ZUG).

Verflechtung mit den kantonalen Sozialhilfegesetzen.

 27

HETS·FR
HUITS FOND DE RECHERCHE SOCIALE FÉDÉRAL
 FONDSRECHTEN VOOR SOCIALE WERKLOZE PERSONEN

Rue des Annonces 16a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Zuständigkeitsgesetz ZUG

- ✓ Die Behörden dürfen einen Bedürftigen nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen, wenn dies nicht in seinem Interesse liegt (Art. 10 Abs. 1 ZUG).
- ✓ Hat der Bedürftige keinen Unterstützungswohnsitz, so wird er vom Aufenthaltskanton unterstützt (Art. 12 Abs. 2 ZUG).
- ✓ Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons auf sofortige Hilfe (Notfälle) angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton ihr diese leisten (Art. 13 Abs. 1 ZUG; Art. 20 Abs. 2 ZUG).
- ✓ Bedarf ein Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat (TouristInnen), sofortiger Hilfe, so ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig (Art. 21 Abs. 1 ZUG).

 28

HETS·FR
HUITS FOND DE RECHERCHE SOCIALE FÉDÉRAL
 FONDSRECHTEN VOOR SOCIALE WERKLOZE PERSONEN

Rue des Annonces 16a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Kanton – Wichtigste gesetzliche Grundlagen und Referenztexte

- ✓ **Sozialhilfegesetz SHG vom 14. November 1991, Stand 2020**, totalrevidiertes SHG wird voraussichtlich am 01.01.2025 in Kraft treten.
- ✓ Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz ARSHG (vom 30. November 1999, Stand Januar 2021)
- ✓ Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (vom 2. Mai 2006, Stand Januar 2024)
- ✓ Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze (vom 1. Januar 2012, Stand 2017)
- ✓ Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe (Tabelle SHG Normen ab 1. Januar 2024)
- ✓ Richtlinien SHG des kantonalen Sozialamts
- ✓ Quartalsendungen KSH an die RSD, einsehbar auf der website des KSA
- ✓ Rechtsprechung: Kantonsgericht (bzw. Bundesgericht)

 [Sozialhilfegesetz SHG, Entwurf vom 14. November 2023, Einsehbar auf der website des KSA](#) 29

HETS·FR
HUITS FOND DE RECHERCHE SOCIALE FÉDÉRAL
 FONDSRECHTEN VOOR SOCIALE WERKLOZE PERSONEN

Rue des Annonces 16a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Sozialhilfegesetz SHG

- ✓ Art. 22a Abs. 1 SHG: Der Staatsrat erlässt Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe. Dabei bezieht er sich auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er hört vorgängig die Sozialkommissionen und betroffenen Kreise an.
- ✓ Weitere Bestimmungen des SHG werden im Verlauf der Präsentation behandelt (Bedürftigkeit Art. 3, Arten der Sozialhilfe Art. 4, Subsidiarität Art. 5, Zuständigkeit Art. 7, Wohnsitz Art. 9)

 30

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTALE

Plan des Adresses 144
 CH-1700 Fribourg
 T: +41 (0)31 438 62 00
 info@hets.ch
 www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Kanton Freiburg

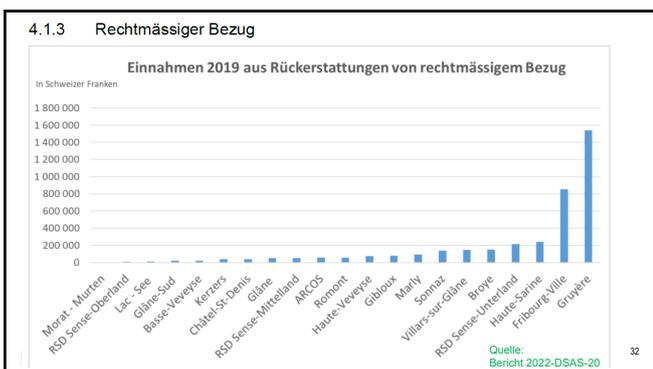
1 Gesetz = 1 Anwendung = 1 Organisation? 

1 Regionaler Sozialdienst pro Distrikt oder Gemeinde: 21 RSD (aktuell) –

- Fachkräfte (Soziale Arbeit, Administration, Buchhaltung)
- Ein-e Dienstchef-fin, Adjunkte
- Eine Sozialkommission

➤ Teilweise grosse Unterschiede in der Praxis! Beispiele?

 31



HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTALE

Plan des Adresses 144
 CH-1700 Fribourg
 T: +41 (0)31 438 62 00
 info@hets.ch
 www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz ARSHG

Präzisiert die Bestimmungen des SHG, insbesondere:

- ✓ Eigene Mittel (Art. 1 ARSHG)
- ✓ Soziale Eingliederungsmassnahmen (Art. 2 ARSHG), Eingliederungsvertrag (Art. 3 ARSHG), Bilanz (Art. 4 ARSHG)
- ✓ Wohnsitzwechsel (Art. 6 ARSHG)

 33

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WELT, MORGEN FÜR DIE ZUKUNFT
 HOODENDE FÜR SOCIËLE WERDING

Die des Kantons SO
 CH-1702 Erlang T: +41 (0)58 439 62 00
 www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz

Konkretisiert das SHG und die Empfehlungen der SKOS, insbesondere

- ✓ Monatliche Unterhaltspauschalen generell (Art. 2) und für junge Erwachsene (Art. 3)
- ✓ Integrationszulagen (Art. 4 und Art. 7)
- ✓ Einkommensfreibetrag (Art. 5) und weitere effektive Kosten bei Erwerbstätigkeit (Art. 8)
- ✓ Kürzungen und Einstellungen der Unterhaltspauschalen (Art. 10)
- ✓ Situationsbedingten Leistungen SIL (Art. 12)

 34

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WELT, MORGEN FÜR DIE ZUKUNFT
 HOODENDE FÜR SOCIËLE WERDING

Die des Kantons SO
 CH-1702 Erlang T: +41 (0)58 439 62 00
 www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze

Präzisieren die Anwendung der Richtsätze nach SHG und SKOS, insbesondere

- ✓ Bestandteile der monatlichen Unterhaltspauschalen (Abs. 1)
- ✓ Bestandteile der Wohnungskosten (Abs. 2)
- ✓ Bestandteile der medizinischen Grundversorgung (Abs. 3)
- ✓ Bestandteile der situationsbedingten Leistungen (Abs. 4)
- ✓ Vermögensfreibeträge (Abs. 5)

 35

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WELT, MORGEN FÜR DIE ZUKUNFT
 HOODENDE FÜR SOCIËLE WERDING

Die des Kantons SO
 CH-1702 Erlang T: +41 (0)58 439 62 00
 www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Richtlinien Verzeichnis SHG des kantonalen Sozialamts

Merkblätter zu zentralen Themen der SH

Online abrufbar <https://www.fr.ch/de/alltag/integration-und-soziale-koordination/richtlinien-verzeichnis-shg-alpha>

- Gesetzliche Grundlagen und Referenzen
- Grundsatz mit Erläuterungen
- Verfahren und Zuständigkeiten

2 Beispiele: „Auto“ und „Musik“.

Unter welchen Voraussetzungen kommt die SH für den Unterhalt eines Autos auf?

Können Ausgaben für Musikunterricht für Kinder von der SH übernommen werden?



 36

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG SOZIALER FREIHEIT
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT FREIBURG

Platz des Anwesens 116
 CH-7102 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS-Richtlinien

Rolle der Sozialkommissionen (vgl. Art. 20 SHG)

- ✓ Die Sozialkommission entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG; sie setzt die Art, die Dauer und den Betrag der Hilfe fest (Abs. 1).
- ✓ Sie fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist (Abs. 1bis)
- ✓ Sie bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz (Abs. 2).

 37

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG SOZIALER FREIHEIT
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT FREIBURG

Platz des Anwesens 116
 CH-7102 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS-Richtlinien

Ausserdem ist es die Aufgabe der Sozialkommissionen, die Verknüpfung zwischen den Sozialhilferichtssätzen und den lokalen oder individuellen Bedingungen der unterstützungsbedürftigen Personen (zum Beispiel betreffend Wohnung, Mobilität, situationsbedingte Leistungen usw.) sicherzustellen. Die Sozialhilfe ist eine «massgeschneiderte» Leistung, die dem Grundsatz der Individualisierung entspricht. Die Sozialhilfebehörde muss für die Übereinstimmung zwischen dem Anspruch auf Sozialhilfe und den Situationen sorgen, in denen dieser zur Anwendung kommt.

Vgl. KSA Quartalsendung vom 19. Juli 2023

Erfahrungsaustausch zur Zusammenarbeit zwischen Fachkräften mit Sozialkommissionen.
 Gibt es offene Fragen, Reibungspunkte? 

 38

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG SOZIALER FREIHEIT
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT FREIBURG

Platz des Anwesens 116
 CH-7102 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

2. Rechtsgrundlagen: Bund, Kanton, SKOS

Organisation der Sozialhilfe im Kanton Freiburg

Input KSA.

 39

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG, SOZIAL, FÜR DIE ZUKUNFT
 HOCHSCHULE FÜR SOZIAL- UND BERUFSPEDAGOGIE

Platz des Anwesens 116a
 CH-1702 Erlenberg T: +41 (0)28 428 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Bedürftigkeit 

Frage: Darf die Sozialbehörde die SH-Leistungen einstellen, wenn sich ein Bezüger, eine Bezügerin weigert, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen (Minderung der Bedürftigkeit) ?

Antwort: Ja.

Bei beharrlicher Verweigerungshaltung kann die Sozialhilfe im Sinne einer Ultima-Ratio-Massnahme eingestellt werden, wobei zumindest Nothilfe gewährt werden muss.

Keinen Anspruch auf Nothilfe nach Art. 12 BV hat, gemäss Rechtsprechung, wer sich durch eine zumutbare Arbeit aus eigener Kraft die zum Lebensunterhalt *erforderlichen Mittel* verschaffen könnte (BGE 142 I 1).

43

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG, SOZIAL, FÜR DIE ZUKUNFT
 HOCHSCHULE FÜR SOZIAL- UND BERUFSPEDAGOGIE

Platz des Anwesens 116a
 CH-1702 Erlenberg T: +41 (0)28 428 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Bedürftigkeit

Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden, bzw. von den Sozialhilfeorganen überprüft werden:

- ✓ Auf ein Gesuch um Unterstützung wird nicht eingetreten, wenn die Bedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen ist (vgl. Auskunftspflicht, Art. 24 SHG Abs. 2)
- ✓ Ergibt die Sachverhaltsabklärung keine Bedürftigkeit, wird das Gesuch abgewiesen. Beispiel: Vorhandene Eigenmittel (Einnahmen, Vermögen), Unterstützung durch die Familie (Verwandtenunterstützung), vorrangige Sozialleistungen.

44

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG, SOZIAL, FÜR DIE ZUKUNFT
 HOCHSCHULE FÜR SOZIAL- UND BERUFSPEDAGOGIE

Platz des Anwesens 116a
 CH-1702 Erlenberg T: +41 (0)28 428 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Bedürftigkeit – Verwandtenunterstützung VU

ZGB (Art. 328 Abs. 1): Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender gerader Linie (Eltern, Kinder, Grosseltern) zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Alleinerziehende können gegenüber ihren Eltern keine Verwandtenunterstützung geltend machen, wenn die Notlage auf einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht (Art. 329 Abs. 1bis ZGB).

Volljährigenunterstützung für den Fall dass: eine (angemessene) Ausbildung fehlt, die Unterhaltsleistung persönlich und finanziell zumutbar ist, die Ausbildung zielstrebig absolviert wird, das (volljährige) Kind alle Möglichkeiten ausschöpft, um zu seinem Unterhalt während der Ausbildung beizutragen.

45

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTALE

Place des Annonces 116a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)38 438 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Art. 10 SHG Wohnsitz – Ehegatten und eingetragene Partner
 Ehegatten oder eingetragene Partner haben je einen eigenen Sozialhilfe-Wohnsitz.

Art. 11 SHG Wohnsitz – Aufenthalt in Institutionen
 Der freiwillige oder unfreiwillige Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege durch die Behörden oder ein Erwachsenenschutzorgan begründen keinen Sozialhilfe-Wohnsitz.

Art. 12 SHG Wohnsitz minderjährige Kinder
 Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Sozialhilfe-Wohnsitz seiner Eltern oder des Elternteils, der die elterliche Sorge innehat (Abs. 1).
 Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Sozialhilfe-Wohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt (Abs. 2). Bei geteiltem Sorgerecht: Art. 301a ZGB.

49

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTALE

Place des Annonces 116a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)38 438 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Unterstützungswohnsitz – Besondere Fälle

Aufenthalt in einer Institution (Heim, Anstalt, etc.) begründet grundsätzlich keinen Wohnsitz (Art. 5 ZUG), jedoch ist der Heimbegriff vom Gesetzgeber offen definiert. Folgende Wohnformen fallen darunter: Notschlafstellen, Alters- und Pflegeheime, Wohnheime aller Art, Formen des begleiteten Wohnens, Pflegefamilien, therapeutische Wohngemeinschaften, Strafanstalten.

Aufenthalt auf einem Camping: Das Wohnen auf einem Campingplatz kann einen Unterstützungswohnsitz begründen, wenn der Aufenthalt auf unbestimmte Zeit dort beabsichtigt wird und dies auch umsetzbar ist.

Personen mit nomadischen Lebensformen (Jenische, Sinti): feste Standplätze für die Wintermonate (Winterquartier)

Obdachlose werden bei Bedürftigkeit i.R. vom Aufenthaltskanton unterstützt.

50

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTALE

Place des Annonces 116a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)38 438 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Unterstützungswohnsitz – Wohnsitzwechsel innerkantonal

Art. 6 ARSHG (bzw. 9a SHG)

1 Der Entscheid der neuen Sozialkommission wird der vorherigen Sozialkommission mit Angabe der Rechtsmittel gemeldet. Beizulegen ist eine Sozialhilfeanzeige.

2 Die materielle Hilfe wird dem vorherigen Sozialdienst innert sechzig Tagen nach Ablauf jedes Kalenderquartals in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird innert einem Monat beglichen.

3 Aufgrund der Verteilung nach Artikel 34 Abs. 1 SHG (Anm.: Kostenaufteilung unter den Gemeinden) hat der vorherige Sozialdienst die materielle Hilfe nicht zu vergüten, wenn es sich um einen Wechsel des Sozialhilfswohnsitzes im selben Bezirk handelt.

51

HETS·FR
HELVETIA ETIUM DE REBUS SOCIALIBUS PROBATUR
 MODERATA PER SOCIUM AUSTRIUM PRAEBORE

Place Antonine 16a
 CH-1702 Erlenberg T. +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Rechtlicher Status

Zuständigkeit – Gemeinden Art. 7 SHG

Die Gemeinden entscheiden über die Gewährung von Sozialhilfe an folgende Personen mit Wohnsitz im Kanton:

- Freiburger BürgerInnen
- Schweizer BürgerInnen
- AusländerInnen (Bewilligung B, C, L)
- Flüchtlinge mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Vgl. KSA Tabelle Materielle Hilfe an Personen ausländischer Herkunft vom 6. Februar 2019.

55

HETS·FR
HELVETIA ETIUM DE REBUS SOCIALIBUS PROBATUR
 MODERATA PER SOCIUM AUSTRIUM PRAEBORE

Place Antonine 16a
 CH-1702 Erlenberg T. +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Rechtlicher Status

Zuständigkeit – Kanton Art. 8 SHG

Der Kanton entscheidet über die Gewährung von Sozialhilfe (Asylsozialhilfe, Nothilfe) an Personen, die vorübergehend im Kanton sind oder sich hier aufhalten (Touristen, Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, Personen mit Schutzstatus ohne Aufenthaltsbewilligung, Personen mit rechtskräftigem Wegweisungs- und Nichteintretensentscheid, sans-papiers), Personen ohne festen Wohnsitz. Die Sozialarbeiterin – der Sozialarbeiter RSD klärt den Fall ab und informiert das KSA.

56

HETS·FR
HELVETIA ETIUM DE REBUS SOCIALIBUS PROBATUR
 MODERATA PER SOCIUM AUSTRIUM PRAEBORE

Place Antonine 16a
 CH-1702 Erlenberg T. +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Rechtlicher Status

Für Personen aus dem Asylbereich sind im Kanton Freiburg zuständig:

Caritas Schweiz: Anlaufstelle für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F AsylG) – Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

ORS: Anlaufstelle für Asylsuchende (N), abgewiesene Asylsuchende (keine gültigen Ausweispapiere), Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid und Personen mit Schutzstatus S: Asylsozialhilfe oder Nothilfe. Die Kosten werden vom Bund abgegolten (Globalpauschale).

57

HETS·FR
Hauter Kanton de Fribourg, Suisse romande
 Kanton für Sozialer Arbeit Fribourg

Rue des Annonces 10a
 CH-1700 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Bewilligung B EU-EFTA mit Wohnsitz in der Schweiz

Anspruch auf ordentliche SH bei Erwerbstätigkeit und gültiger Aufenthaltsbewilligung (Person und ihre Familie bei Familien-Nachzug).

Bei unfreiwilligem Stellenverlust nach mindestens 12 Monaten Aufenthalt in der Schweiz (gültige Aufenthaltsbewilligung) : ordentliche SH.

Bei unfreiwilligem Stellenverlust vor Ablauf von 12 Monaten Aufenthalt in der Schweiz (gültige Aufenthaltsbewilligung): Nothilfe (Art. 61a Abs. 1 und Abs 3 AIG). Ausnahmen: Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität (Art. 61a Abs. 5 AIG). Das BMA muss den Anspruch auf Bleiberecht prüfen.

61

HETS·FR
Hauter Kanton de Fribourg, Suisse romande
 Kanton für Sozialer Arbeit Fribourg

Rue des Annonces 10a
 CH-1700 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Unterstützungswohnsitz + rechtlicher Status

Fallbeispiel

Eine Familie zog am 01.01.2023 vom Kanton Waadt in den Kanton Freiburg (Gemeinde Y). Herr X verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung, Frau X und das Kind über eine Niederlassungsbewilligung. Am Tag des Erstgesprächs hatte die Familie noch keine Schritte beim BMA bezüglich Erneuerung der Bewilligungen oder die Anmeldung bei der Gemeinde unternommen.

Der Sozialdienst der Gemeinde Y weigerte sich, auf das Sozialhilfegesuch einzutreten mit der Begründung, dass die Aufenthaltsbewilligungen des Paares im Kanton Freiburg nicht gültig seien. Die Familie ist immer noch in der Gemeinde im Kanton Waadt gemeldet, befindet sich aber tatsächlich im Kanton Freiburg.

Welcher Sozialdienst ist zuständig?

62

HETS·FR
Hauter Kanton de Fribourg, Suisse romande
 Kanton für Sozialer Arbeit Fribourg

Rue des Annonces 10a
 CH-1700 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Personen aus Drittstaaten

Personen aus Drittstaaten können nur unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz leben und arbeiten. Ihre Bewilligung ist immer an einen bestimmten Zweck gebunden (Erwerbstätigkeit, Aus- und Weiterbildung, Familiennachzug, ...).

AusländerInnen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen eine Arbeitsbewilligung. Die Erteilung einer solchen unterliegt div. Einschränkungen (jährliche Kontingente, Inländervorrang bzw. Vorrang von AusländerInnen aus EU-EFTA-Staaten, usw.).

Vgl. Merkblatt Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten (SKOS 2019)

63

HETS·FR
HAUTE ÉCOLE DE MANAGEMENT SOCIAL, ÉCONOMIQUE
 HOGESCHOOL FOR SOCIAL AND HUMAN SCIENCES

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Bewilligung L Drittstaaten ohne Wohnsitz in der Schweiz
 Arbeitsbewilligungen werden restriktiv erteilt. Sie gelten nur für den ausstellenden Kanton.
 Erwerbstätige Personen: Anspruch auf SH wird vom kantonalen Gesetzgeber geregelt.
 Kanton Freiburg: Kein Anspruch auf SH, lediglich Nothilfe (Überbrückungshilfe).

VERTIEFUNGSTHEMA (3)

64

HETS·FR
HAUTE ÉCOLE DE MANAGEMENT SOCIAL, ÉCONOMIQUE
 HOGESCHOOL FOR SOCIAL AND HUMAN SCIENCES

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Bewilligung B Drittstaaten mit Wohnsitz in der Schweiz
 Erwerbstätige Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche SH.
 Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel bei der zuständigen Migrationsbehörde.
 Wird der Kantonswechsel rechtskräftig verweigert, legt die Migrationsbehörde eine Ausreisefrist fest. Bis zur Ausreise können diese Personen in den vorherigen Wohnkanton zurückkehren und SH beziehen, auch wenn die Bewilligung für diesen Kanton in der Zwischenzeit abgelaufen ist.
 Aufenthaltsbewilligungen (B) sind i.R. auf 1 Jahr befristet (Möglichkeit der Verlängerung).

VERTIEFUNGSTHEMA (3)

65

HETS·FR
HAUTE ÉCOLE DE MANAGEMENT SOCIAL, ÉCONOMIQUE
 HOGESCHOOL FOR SOCIAL AND HUMAN SCIENCES

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)31 439 62 00
 www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen: Bedürftigkeit, Wohnsitz, rechtlicher Status

Der Sozialhilfebezug kann ausländerrechtliche Konsequenzen haben:

- Widerruf der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung (B, L) und Wegweisung
- Rückstufung der Niederlassungsbewilligung (C → B), Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung bei dauerhaftem und erheblichem Bezug von Sozialhilfe
- Ablehnung des Antrags auf Familiennachzug

Grundsätzlich muss eine Person ausländischer Nationalität für ihren Lebensunterhalt und für den Lebensunterhalt ihrer Familie selbst aufkommen.
 Vgl. Rundschreiben SEM vom 2. Februar 2021.

VERTIEFUNGSTHEMA (3)

66

HETS·FR
 HETZES FÖRDE DE MANNEN SOCIAL PROBLEME
 HETZES FÖRDE DE MANNEN SOCIAL PROBLEME

Die des Anwesens 10a T. +41 (0)28 439 02 00 hets@hets.ch
 CH-7102 Erlöschung www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen

Sozialhilfebezug führt jedoch nicht automatisch zu ausländerrechtlichen Konsequenzen. Die kantonale Migrationsbehörde entscheidet im Einzelfall und im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips, unter Berücksichtigung von: Integrationsgrad, Bezug von „grundversorgender“ (existenzsichernder) SH, Bemühungen der antragstellenden Person, eine Arbeit aufzunehmen, Gründe für den Verlust der Arbeitsstelle (besonders Krankheit, Unfall und Invalidität können Ausnahmefälle begründen).

Vollzugsföderalismus: Handlungs- und Ermessensspielraum seitens der Kantone hinsichtlich der praktischen Umsetzung des AIG.
 (Vgl. Ecoplan (2018), Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten und Praxis der Kantone).

Keine ausländerrechtlichen Konsequenzen hat der Bezug von SH im weiteren Sinne (z.B. Alimentenbevorschussung, Familien EL, Wohnbeihilfen).

67

HETS·FR
 HETZES FÖRDE DE MANNEN SOCIAL PROBLEME
 HETZES FÖRDE DE MANNEN SOCIAL PROBLEME

Die des Anwesens 10a T. +41 (0)28 439 02 00 hets@hets.ch
 CH-7102 Erlöschung www.hets.ch

3. Anspruchsvoraussetzungen

Wenn wirtschaftliche Sozialhilfe (SH im engeren Sinne) von Ausländerinnen oder Ausländern bezogen wird, besteht eine allgemeine Meldepflicht der zuständigen Sozialbehörde an die Migrationsbehörden. Wenn Sozialhilfe im weiteren Sinne gewährt wird (z.B. Verbilligung der Krankenkassenprämien, Familienergänzungsleistungen) besteht keine Meldepflicht.

68

HETS·FR
 HETZES FÖRDE DE MANNEN SOCIAL PROBLEME
 HETZES FÖRDE DE MANNEN SOCIAL PROBLEME

Die des Anwesens 10a T. +41 (0)28 439 02 00 hets@hets.ch
 CH-7102 Erlöschung www.hets.ch

4. SH Leistungen

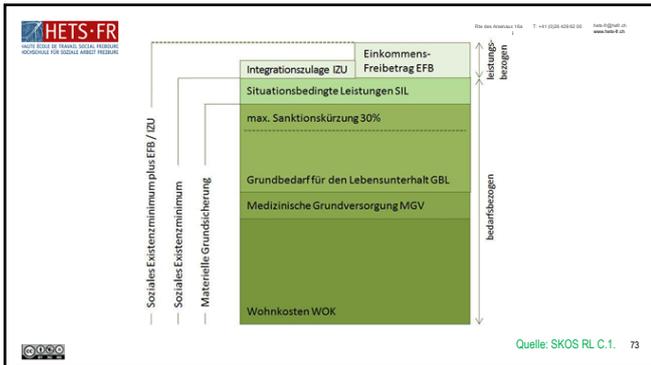
Prävention: Alle Massnahmen die dazu dienen, die Beanspruchung persönlicher und materieller Hilfe abzuwenden (Art. 4 Abs. 2 SHG)

Persönliche Hilfe: Gespräch, Information, Beratung (Art. 4 Abs. 3 SHG)

Materielle Hilfe: Geld, Naturalleistungen (auch in Zusammenhang mit dem Vertrag zur sozialen Eingliederung (Art. 4 Abs. 4 SHG)

Soziale Integration: Eingliederungsmassnahme die es dem SH-Empfänger / der SH-Empfängerin ermöglicht, seine / ihre gesellschaftliche Eigenständigkeit und Eingliederung zu erlangen oder wiederzuerlangen (Art. 4 Abs. 5 SHG).

69



4. SH Leistungen – Materielle Hilfe

Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL – gemäss Weisungen KSA
 Nahrungsmittel, Getränke (auch auswärts eingenommene), Tabakwaren

- Bekleidung, Schuhe
- Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung, Instandhaltung, inkl. Kehrichtgebühren)
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitskosten (ohne Franchise und Selbstbehalt)
- Transportkosten (inkl. 1/3 Tax-Abo, lokaler ÖV, Unterhalt Fahrrad / Moped)
- Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post, Internet)
- Unterhaltung, Bildung (Geb. Serafe, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege
- Persönliche Ausstattung, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke

74

4. SH Leistungen: materielle Hilfe

Was gehört *nicht* zum GBL?

- Schulden
- Steuern (weder laufende Steuern, noch Steuerrückstände)
- Unterhaltsbeiträge (Alimentenverpflichtungen)
- Unterhalt (Anschaffung) eines Autos
- AHV-Mindestbeiträge

(Vgl. Verordnung über die Richtsätze, Art. 14)

75

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE BEWAHRUNG SOZIALER WERTE
 MORGEN FÜR SICHERE ARBEIT PLÄTZE

Platz des Anwerbers 10a
 CH-1702 Erlenberg T: +41 (0)28 428 62 00 hets.fr@ethz.ch
 www.hets.fr.ch

4. SH Leistungen – materielle Hilfe

Situationsbedingte Leistungen SIL

Decken bestimmte Bedürfnisse ab im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand oder einer besonderen wirtschaftlichen und familiären Lage der unterstützten Person, namentlich (nicht abschliessend) :

- Brille (davon höchstens CHF 150.– für das Gestell) sowie Gläser (Kontaktlinsen) nach ärztl. Verordnung
- Mehrkosten aufgrund einer ärztlich verschriebenen Diät
- Mobiliar: einfache Grundausstattung
- Haushaltsversicherung, Haftpflichtversicherung
- Klassenlager, Musikunterricht für Kinder
- Kosten für familienergänzende Betreuung von Kindern Erwerbstätiger

Vgl. Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze vom 1. Januar 2012, in Kraft seit 1. Mai 2017 (Abschnitt 3)
 Verordnung über die Richtsätze Art. 11

79

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE BEWAHRUNG SOZIALER WERTE
 MORGEN FÜR SICHERE ARBEIT PLÄTZE

Platz des Anwerbers 10a
 CH-1702 Erlenberg T: +41 (0)28 428 62 00 hets.fr@ethz.ch
 www.hets.fr.ch

4. SH Leistungen – materielle Hilfe

Situationsbedingte Leistungen SIL

Die SKOS unterscheidet zwischen 3 Typen von SIL:

Grundversorgende SIL: Erwerbsunkosten (Gewinnungskosten, wie Mehrkosten für auswärtige Hauptmalzeiten, Unterhalt Motorfahrzeuge, Transportkosten/ÖV), Kosten für Betreuung von Kindern, krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, minimale Haushaltsversicherung: Hausrat- und Privathaftpflicht, Besuchsrechtskosten, Kosten für digitale Grundausstattung (Computer).

Fördernde SIL: dienen der Erreichung einer bestimmten Zielsetzung, beispielsweise Fördermassnahmen für Kinder, Kosten für gewisse Erholungsaufenthalte.

Einmalige SIL: können einen dringenden Bedarf decken, um eine drohende Notlage abzuwenden (Bezahlung von ausstehenden Krankenkassenprämien, Zahnarztrechnungen, ...)

80

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE BEWAHRUNG SOZIALER WERTE
 MORGEN FÜR SICHERE ARBEIT PLÄTZE

Platz des Anwerbers 10a
 CH-1702 Erlenberg T: +41 (0)28 428 62 00 hets.fr@ethz.ch
 www.hets.fr.ch

4. SH Leistungen – materielle Hilfe

SIL – gemäss Bedarf und jeweiliger Situation der UE

Systematische Prüfung der Angemessenheit (Ermessensspielraum) :

- Geeignetheit und Wirksamkeit (Notwendigkeit, Verbesserung der Situation)
- Zielgerichtetheit
- Zumutbarkeit
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Vermeidung eines Härtefalls
- Rechtsgleichheit

81

HETS·FR
HUNTSVILLE SCHOOL OF MANAGEMENT, SOCIAL INNOVATION
 KNOWLEDGE FOR SOCIALLY AWARE LEADERSHIP

Dr. Ina Antonius 10a
 CH-1702 Dürbäng T. +41 (0)28 428 62 00
 ina.antonius@hshg.ch www.hshg.ch

4. SH Leistungen: Massnahmen zur sozialen Integration

Soziale Eingliederungsmassnahmen SEM

Ziel: Die gesellschaftliche Eigenständigkeit und Eingliederung zu fördern (Art. 4, Abs 5 SHG).
 Das KSA unterscheidet zwischen

- beruflichen Eingliederungsmassnahmen (RAV, PI+) und
- sozialen Eingliederungsmassnahmen (RSD): Verbesserung der Sozialkompetenzen und Vermeidung von sozialer Isolierung.

Der Katalog der SEM/MIS bildet diese Unterscheidung nicht immer nachvollziehbar ab.
 Beispiele: Mitarbeit im Gastroprojekt in Dürbäng (Restaurant „Des Alpes“) – soziale Eingliederungsmassnahme? Berufliche Eingliederungsmassnahme?

Im SHG ist von „Sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen“ die Rede (Art. 26 SHG).

82

HETS·FR
HUNTSVILLE SCHOOL OF MANAGEMENT, SOCIAL INNOVATION
 KNOWLEDGE FOR SOCIALLY AWARE LEADERSHIP

Dr. Ina Antonius 10a
 CH-1702 Dürbäng T. +41 (0)28 428 62 00
 ina.antonius@hshg.ch www.hshg.ch

4. SH Leistungen: Massnahmen zur sozialen Integration

Eingliederungsmassnahmen

Praktischer Umgang mit den Eingliederungsmassnahmen – Ihre Erfahrungen 

- Wie gross ist der Spielraum?
- Wie wird mit Personen vorgegangen, die nicht bereit sind, an einer Eingliederungsmassnahme teilzunehmen ?
- Welche Rolle wird den unterstützten Personen im Auswahlprozess zugeteilt?
- Was passiert mit Menschen, die schon lange SH beziehen?

83

HETS·FR
HUNTSVILLE SCHOOL OF MANAGEMENT, SOCIAL INNOVATION
 KNOWLEDGE FOR SOCIALLY AWARE LEADERSHIP

Dr. Ina Antonius 10a
 CH-1702 Dürbäng T. +41 (0)28 428 62 00
 ina.antonius@hshg.ch www.hshg.ch

4. SH Leistungen: Massnahmen zur sozialen Integration

Im neuen SHG sind Bildungsfördermassnahmen vorgesehen (revid. SHG Art. 30 Abs 1).
 Unterstützung beim Erwerb eines EFZ / EBA.



84

HETS·FR
 HERTS FOND DE RECHERCHE SOCIALE RESEARCH
 FOUNDATION FOR SOCIAL RESEARCH

Place Antonine 14a
 CH-1702 Yverbois

T: +41 (0)26 439 62 00
 hets@herts.ch
 www.hets.ch

4. SH Leistungen: Massnahmen zur sozialen Integration

Personen, die an einer sozialen Eingliederungsmassnahme teilnehmen, haben i.R. Anspruch auf eine IZU, und sind von der Rückerstattungspflicht (auch VU) befreit.

Integrationszulage IZU:

- Nichterwerbstätige, die konkrete Schritte zur sozialen oder beruflichen Integration unternommen haben: CHF 100.— / Monat (Verordnung über die Richtsätze, Art. 4, Abs. 1)
- Personen, die an einer Massnahme zur sozialen Eingliederung (Artikel 4 Abs. 5 SHG) teilnehmen: CHF 250.— / Monat Art. 4, Abs. 2)

Einkommensfreibeträge:

- Erwerbstätige Personen: EFB CHF 400.— / Monat für eine vollzeitliche Tätigkeit (oder pro Rata, mind. CHF 200.— / Monat) (Art. 5, Abs. 1 und 2).

85

HETS·FR
 HERTS FOND DE RECHERCHE SOCIALE RESEARCH
 FOUNDATION FOR SOCIAL RESEARCH

Place Antonine 14a
 CH-1702 Yverbois

T: +41 (0)26 439 62 00
 hets@herts.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Unterstützungseinheit UE: Personengemeinschaften und Anspruchsberechnung

Zu unterscheiden sind

- Einzelpersonen
- Familien
- Nichteheliche Partnerschaften (Konkubinate)
- Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften
- Zweckwohngemeinschaften

86

HETS·FR
 HERTS FOND DE RECHERCHE SOCIALE RESEARCH
 FOUNDATION FOR SOCIAL RESEARCH

Place Antonine 14a
 CH-1702 Yverbois

T: +41 (0)26 439 62 00
 hets@herts.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Einzelpersonen

Führen einen eigenen Haushalt.
 Vollständiges individuelles Unterstützungsbudget (ohne Aufteilung einzelner Positionen).

87

HETS·FR
HUETZ FÜR DIE FAMILIEN, SOZIAL, FÜRBEREITUNG
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALARBEIT FREIBURG

Platz des Antrags 10a
 CH-7500 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@huetz.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Familien

Eineltermfamilien: bestehen Ansprüche gegenüber dem nicht anwesenden Elternteil (Alimente?)
 Zweitelternfamilien : alle Familienmitglieder sind zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet (Einkommen und Vermögen werden zusammen gerechnet) und alle im gleichen HH lebenden Personen haben bei Bedarf Anrecht auf Unterstützung (Äquivalenzskala SKOS).

Wie steht es, wenn die Eltern getrennt leben?
 Praxisbeispiel: Herr Meier ist geschieden, er hat zwei Kinder, die nicht im gleichen HH leben. Er wird von der Sozialhilfe unterstützt. Hat er im Sinne des Besuchsrechts Anrecht auf zusätzliche Leistungen für seine Kinder (GBL, grössere Wohnung)? Wie werden sie angerechnet?



88

HETS·FR
HUETZ FÜR DIE FAMILIEN, SOZIAL, FÜRBEREITUNG
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALARBEIT FREIBURG

Platz des Antrags 10a
 CH-7500 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@huetz.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Konkubinate

Stabile Konkubinate

- Leben in einer „eheähnlichen Gemeinschaft“ (mind. 2 Jahre)
- Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind, oder
- Das Paar entscheidet, sein Konkubinat anzuerkennen

Beantragt eine Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt Sozialhilfe, so müssen Vermögen und Einkommen der nicht unterstützten Person berücksichtigt werden (ein Budget).
 Hat einer der Partner ein Kind aus einer früheren Beziehung, so ist für das Kind ein separates Budget zu erstellen. Allfällige Unterhaltsbeiträge oder andere Leistungen zu seinen Gunsten müssen berücksichtigt werden.
 Vgl. Merkblatt KSA Stabiles Konkubinat

89

HETS·FR
HUETZ FÜR DIE FAMILIEN, SOZIAL, FÜRBEREITUNG
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALARBEIT FREIBURG

Platz des Antrags 10a
 CH-7500 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@huetz.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Instabile Konkubinate (nicht kumulativ):

- Partner die seit weniger als zwei Jahren zusammenleben und kein gemeinsames Kind haben
- Partner die das Konkubinat nicht als solches anerkennen
- Kategorie familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften
- Einkommen und Vermögen werden nicht addiert (zwei separate Budgets).

Vgl. Merkblatt KSA Instabiles Konkubinat

90

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WELT, MORGEN FÜR DIE ZUKUNFT
 HOODSCHAPE FÜR SOCIALE WERELD PREKARE

Die des Anwesens 116
 Ciel 1702 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL und Mietkosten werden anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

- Nicht unterstützte Personen tragen einen proportionalen Anteil an den Fixkosten (Miete etc.)
- Werden beide Partner (instabiles Konkubinat) unterstützt, muss für jede unterstützte Person ein individuelles Unterstützungsbudget erstellt werden.
- Wird nur eine Person unterstützt, so ist eine Entschädigung für die Haushaltsführung (Einnahme) vorzusehen. Es wird erwartet, dass die/der Sozialhilfebezügerin/Sozialhilfebezüger den Haushalt führt, um den Unterstützungsbedarf zu mindern (vgl. Merkblatt KSA Entschädigung für die Haushaltsführung).

91

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WELT, MORGEN FÜR DIE ZUKUNFT
 HOODSCHAPE FÜR SOCIALE WERELD PREKARE

Die des Anwesens 116
 Ciel 1702 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Zweck- und Wohngemeinschaften

Eine Wohngemeinschaft besteht aus mehreren Personen, die sich eine Unterkunft teilen. Individuelles Unterstützungsbudget für den SH-Bezüger / die SH-Bezügerin. Einkommen und Vermögen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner werden nicht zusammengezählt. Monatspauschale für den Unterhalt und die Miete gemäss Grösse der Gemeinschaft.

Vgl. Merkblatt KSA «Wohngemeinschaften»

92

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WELT, MORGEN FÜR DIE ZUKUNFT
 HOODSCHAPE FÜR SOCIALE WERELD PREKARE

Die des Anwesens 116
 Ciel 1702 Erlangen T: +41 (0)36 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Junge Erwachsene (Art. 3 Verordnung)

Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Subsidiaritätsgrundsatz: Eltern gewährleisten den Unterhalt ihrer Kinder (junge Erwachsene), sofern diese ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben oder keine Berufsausbildung haben. Ausnahmen: erheblichen Hindernissen (unüberbrückbare Konflikte). In diesem Fall müssen junge Erwachsene eine günstige Wohnmöglichkeit suchen (WG). Junge Erwachsene, die bei Ihren Eltern leben erhalten, wenn nötig (Subsidiarität), einen anteilmässigen anfallenden Grundbedarf je nach Anzahl Personen im Haushalt.

Vgl. Merkblatt KSA «Junge Erwachsene in der Sozialhilfe»

93

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTALE POUR UN INVESTISSEMENT RESPONSABLE

Place des Annonces 11a
 CH-1702 Dillenburg T. +41 (0)28 439 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Die Finanzierung eines eigenen Haushalts wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe bestehen (Gesundheit, Haushalt mit eigenem Kind der jungen erwachsenen Person o. ä.).

Von jungen erwachsenen Person mit abgeschlossener Erstausbildung, die bereits einen eigenen Haushalt geführt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert haben, darf grundsätzlich keine Rückkehr zu den Eltern verlangt werden.

Junge Erwachsene, die einen eigenen Haushalt führen, die keine Ausbildung absolvieren, an keiner Massnahme zur sozialberuflichen Eingliederung teilnehmen und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wird die Unterstützung gemäss der monatlichen Unterhaltspauschale nach Artikel 2 SHG berechnet, gekürzt um 20%. Diese Kürzung gilt nicht für Personen mit elterlichen Pflichten.

94

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTALE POUR UN INVESTISSEMENT RESPONSABLE

Place des Annonces 11a
 CH-1702 Dillenburg T. +41 (0)28 439 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Personen in stationären Einrichtungen (Art. 9 Verordnung über die Richtsätze)

Personen, die in einem Pflegeheim für Betagte leben, erhalten statt der Unterhaltspauschale einen monatlichen Pauschalbetrag von 300 Franken für ihre persönlichen Ausgaben, die nicht im Pensionspreis inbegriffen sind, wie Taschengeld, Kleidung, Schuhe, Coiffeur, Telefonkosten.

95

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTALE POUR UN INVESTISSEMENT RESPONSABLE

Place des Annonces 11a
 CH-1702 Dillenburg T. +41 (0)28 439 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Ermittlung des Unterstützungsanspruchs

Erster Schritt: Bestimmung der Einnahmen und des Vermögens

Einnahmen: breiter Begriff

- Nettoerwerbseinkommen (auch von in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen im HH der Eltern)
- Leistungen der Sozialversicherungen
- Leistungen aus Haftpflicht und Privatversicherungen
- Leistungen gemäss Opferhilfe
- Familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Alimente, ...)
- Freiwillige Zuwendungen Dritter
- Aus dem Vermögen entstehenden Einkünfte (Zinsen, Dividenden)

96

HETS·FR
HETZ FÜR DIE BEWÄHRTE SOZIAL- UND WOHNFÜRGE
 HOCHSCHULE FÜR SOZIAL- UND WOHNFÜRGE

Platz des Anwerbers 116
 CH-7102 Erlangen T: +41 (0)58 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

5. Leistungsbemessung

Ermittlung des Unterstützungsanspruchs

Vermögen:
 Bankguthaben, flüssige Geldmittel, Geldforderungen (Darlehen), Wertpapiere, Wertgegenstände (Schmuck, Luxusuhren, ...), Grundeigentum und Liegenschaften, Versicherungs- und Vorsorgeansprüche (BVG Guthaben), Privatfahrzeuge, Anteile an Erbschaften.

Ausgelöste Guthaben der Altersvorsorge (2. Säule, Säule 3a) gehören zum anrechenbaren Vermögen und sind für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.
 Vgl. Merkblatt SKOS (2023) Umgang mit Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe.

Das Vermögen darf nur angerechnet werden, wenn es (unmittelbar) realisiert werden kann.

97

HETS·FR
HETZ FÜR DIE BEWÄHRTE SOZIAL- UND WOHNFÜRGE
 HOCHSCHULE FÜR SOZIAL- UND WOHNFÜRGE

Platz des Anwerbers 116
 CH-7102 Erlangen T: +41 (0)58 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

5. Leistungsbemessung

Vermögensfreibetrag gemäss SKOS RL

- Einzelpersonen CHF 4'000.—
- Ehepaare CHF 8'000.—
- Pro Kind CHF 2'000.—
- Maximum HH CHF 10'000.—

Persönliche Effekten (Gebrauchsgegenstände): Hausrat, Möbel, Kleider, etc. werden geschont.

98

HETS·FR
HETZ FÜR DIE BEWÄHRTE SOZIAL- UND WOHNFÜRGE
 HOCHSCHULE FÜR SOZIAL- UND WOHNFÜRGE

Platz des Anwerbers 116
 CH-7102 Erlangen T: +41 (0)58 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

5. Leistungsbemessung – Sozialhilfebudget

Ermittlung des Unterstützungsanspruchs

Zweiter Schritt: Berechnung der Bedarfe (Ausgaben) der UE

- Materielle Grundsicherung: GBL, WOK, MGW
- Gegebenenfalls: SIL, IZU, EFB

} Total anrechenbarer Aufwand

Nützlich: SKOS-RL: Praxishilfe zu Kapitel D Leistungsbemessung: Berechnungsblatt (handout)

Vgl. Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe – Tabelle SHG Normen ab 1. Januar 2024

99

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG DER RECHTSWEISUNG
 MORGEN FÜR DIE WEITUNG DER RECHTSWEISUNG

Die des Anwaltes 10a
 CH-1702 Erlangen T +41 (0)20 420 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

5. Leistungsbemessung

Fallbeispiel 2 (Quelle: ZESO 3/12, Wohn- und Lebensgemeinschaften, Fallbeispiele aus der Sozialhilfe)

Stabiles Konkubinats und Mutter

Barbara Z. wohnt seit über sechs Jahren bei ihrem Freund Adrian M. und dessen Mutter Margrit M. Diese betreibt in der Gemeinde einen Kiosk. Adrian M. geht keiner Arbeit nach, bezieht aber auch keine Sozialhilfe. Nun stellt Barbara Z. den Antrag auf Sozialhilfe. Sie erklärt, dass sie alleine den Haushalt macht und demzufolge keine Miete bezahlen müsse. Der Mietvertrag lautet auf die Mutter des Freundes. Es gilt abzuklären, ob der Mietanteil von 320 Franken der Entschädigung für die Haushaltsführung gemäss SKOS-Richtlinien entspricht.

Um dies zu prüfen, verlangt der Sozialdienst die Lohnabrechnungen von Margrit M. der letzten drei Monate. Daraufhin teilt Barbara Z. mit, dass die Mutter ihres Freundes die Lohnabrechnungen nicht abgeben wolle. Sie müsse ab sofort wieder einen Mietanteil bezahlen.

Welche Überlegungen sind für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs wichtig?

103

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG DER RECHTSWEISUNG
 MORGEN FÜR DIE WEITUNG DER RECHTSWEISUNG

Die des Anwaltes 10a
 CH-1702 Erlangen T +41 (0)20 420 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Rechte der unterstützte Person im Verfahren

Jede Person hat das Recht, einen Antrag auf SH zu stellen.
 Der Antrag muss von der zuständigen Behörde geprüft, und der Entscheid per Verfügung mitgeteilt werden (inklusive Angaben zu den Rechtsmitteln).

104

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG DER RECHTSWEISUNG
 MORGEN FÜR DIE WEITUNG DER RECHTSWEISUNG

Die des Anwaltes 10a
 CH-1702 Erlangen T +41 (0)20 420 62 00 hets@hets.ch
 www.hets.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Jede Person hat einen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und auf Akteneinsicht:

- Mitwirkungsrechte, als Rechte um den eigenen Standpunkt zur Geltung zu bringen
- Informationsrechte bezüglich Informationen, die für die Ausübung der Mitwirkungsrechte notwendig sind
- Abklärungs- und Prüfungsansprüche, die im Zusammenhang mit den Informations- und Mitwirkungsrechten stehen
- Anspruch auf eine sachgerechte Begründung eines Entscheides. Die Begründung muss so gestaltet sein, dass sich die betroffene Person volle Kenntnis über die Tragweite des Entscheides verschaffen und den Entscheid an die nächste Instanz weiterziehen kann (Rechtsmittelbelehrung).
- Verfügungen zur Leistungskürzung oder –Einstellung müssen besonders genau begründet werden.

105

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Jede Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV):

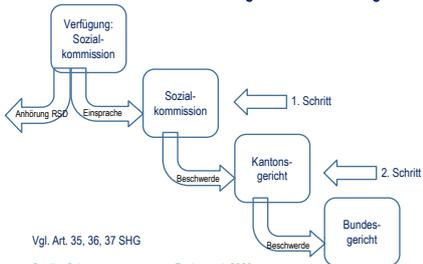
- unentgeltliche Prozessführung (i.R. keine Verfahrensgebühren)
- unentgeltliche Verbeiständung (Bestellung und Entschädigung einer Rechtsvertreterin – eines Rechtsvertreters)

Formale Voraussetzung: Vorliegen eines Gesuchs.

Materielle Voraussetzung: 1) Bedürftigkeit der Gesuchsteller-in, 2) das Verfahren darf nicht von vorneherein aussichtslos scheinen.

Die Leistungen der unentgeltlichen Rechtspflege sind zurückzuzahlen, sobald die Person dazu in der Lage ist.

Verfahrensweg im Kanton Freiburg/Fribourg



Vgl. Art. 35, 36, 37 SHG

Quelle: Schema angepasst von Fuchs et al. 2020

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Sozialhilfebeziehende haben Anspruch auf transparente, vollständige und adressatengerechte Informationen zu ihren Rechten und Pflichten sowie zu den Einsprachemöglichkeiten.

Datenschutz: Wer Sozialhilfe bezieht hat ein Recht auf Schutz der persönlichen Daten. Daten dürfen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen beschafft, bearbeitet und bekanntgegeben werden.

Grundsätze des Datenschutzgesetzes müssen eingehalten werden. Es sind dies: Grundsatz der Legalität, der Verhältnismässigkeit, von Treu und Glauben, der Zweckbindung, der Richtigkeit, der Datensicherheit.

Vgl. SKOS RL A.4.1.

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG DER SOZIALEN RECHTSSCHUTZ
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT FREIBURG

Post- und Anwesenheits-Info: 078 420 42 00
 www.hets-fr.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Sozialinfo (September 2023): Neues Datenschutzgesetz: Was man für die Soziale Arbeit wissen muss.
 Fokusartikel online abrufbar <https://www.sozialinfo.ch/fachwissen/sozialrecht/neue-anforderungen-im-datenschutz-was-man-luer-die-soziale-arbeit-wissen-muss>

Das Freiburger Datenschutzgesetz wurde 2023 totalrevidiert. Es orientiert sich am Schweizerischen revidierten Datenschutzgesetz (NDSG), welches seit September 2023 in Kraft ist.

VERTIEFUNGSTHEMA (6)

109

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG DER SOZIALEN RECHTSSCHUTZ
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT FREIBURG

Post- und Anwesenheits-Info: 078 420 42 00
 www.hets-fr.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Pflichten der unterstützten Person

Mitwirkungspflicht: Auskunfts- und Meldepflicht

Soweit es für die Beurteilung und Bemessung der Sozialhilfe erforderlich ist, hat die hilfesuchende Person in Bezug auf ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft zu erteilen und ihre Angaben zu belegen (Art. 24 Abs. 1 SHG). Diese Auskunfts- und Meldepflicht bezieht sich unter anderem auf:

- Einkommens- und Vermögensverhältnisse (im In- und Ausland)
- Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft
- Familienverhältnisse
- Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung
- Informationen zur Gesundheit

VERTIEFUNGSTHEMA (6)

110

HETS·FR
HEUTE FÜR DIE WEITUNG DER SOZIALEN RECHTSSCHUTZ
 HOCHSCHULE FÜR SOZIALER ARBEIT FREIBURG

Post- und Anwesenheits-Info: 078 420 42 00
 www.hets-fr.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Änderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen müssen unverzüglich und unaufgefordert gemeldet werden (Art. 24 Abs. 3).

Vgl. SKOS RL A.4.1

Minderungspflicht: die unterstützte Person hat das Zumutbare zu unternehmen, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Zumutbarkeitskriterien in Anlehnung an Art. 16 AVIG.

VERTIEFUNGSTHEMA (6)

111

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTAIRE

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)38 439 62 00 hets@hets.ch
www.hets.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit kann der zuständige Sozialdienst die um Sozialhilfe ersuchende Person eine Vollmacht unterzeichnen lassen, die ihn berechtigt, bei Gemeinden, Dienststellen des Staats, Sozial- und Privatversicherungen sowie Dritten die nötigen Informationen, insbesondere über die finanziellen Mittel der Person, ihre laufenden Ausgaben, ihren Zivilstand und ihre häusliche Situation sowie ihre Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten selber einzuholen (Art. 24 Abs. 4 SHG).

Bestehen Zweifel bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, so kann die Sozialhilfebehörde die antragstellende Person dazu auffordern, die namentlich bezeichneten Dienste vom Amtsgeheimnis zu entbinden (Art. 24 Abs. 5 SHG).

112

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTAIRE

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)38 439 62 00 hets@hets.ch
www.hets.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Rückzahlungspflicht – bei rechtmässigem Bezug – Situation im Kanton Freiburg

Wer materielle Hilfe erhalten hat, muss diese ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihm gestatten (Ausnahme: materielle Hilfe, die während der Dauer eines Eingliederungsvertrags bezogen wurde) (Art. 29 Abs. 1 SHG).

Ausnahme: Rückerstattung der materiellen Hilfe, die vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen wurde (Art. 29 Abs. 3 SHG).

Die Rückerstattungspflicht gilt insbesondere für materielle Hilfe, die als Vorschuss auf Leistungen leistungspflichtiger Versicherungen oder Dritter gewährt wurde (Art. 29 Abs. 4 SHG).

Die Rückerstattungspflicht erlischt 10 Jahre nach dem letzten SH-Auszahlung (Art. 31 Abs. 2 SHG).

Unterschiedliche Praxis in den Regionen. Die SKOS empfiehlt, auf Rückzahlungspflicht aufgrund des Erwerbseinkommens zu verzichten.

113

HETS·FR
HELVETIA ETICUS SOCIETY FOR ETHICAL INVESTING
 SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'ÉTHIQUE SOCIÉTAIRE

Place des Annonces 14a
 CH-1702 Fribourg T: +41 (0)38 439 62 00 hets@hets.ch
www.hets.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Rechte und Pflichten der Behörde

Über SH-Anträge (materielle Hilfe, Eingliederungsmassnahmen) zu entscheiden. Dabei verfügen Sozialhilfeorgane in gewissen Leistungsbereichen über erhebliche Ermessensspielräume (Beispiele: WOK, SIL, IZU, EFB). Diese Spielräume sind sorgfältig zu nutzen und pflichtgemäss auszuschöpfen: Einzelfallentscheide (keine Standardisierung), Güterabwägung, Verhältnismässigkeit, Transparenz.

Recht auf Auskunft über die Verhältnisse der antragstellenden Person.

Recht darauf, Auflagen, Leistungskürzungen und Sanktionen zu verhängen.

Beim KSA die Inspektion von Sozialhilfedossiers beantragen.

114

HETS·FR
HELVETIA ETICA DE RESEARCH SOCIAL PROBLEMS
 HOGESCHOOL FOR SOCIAL AND HUMAN PROBLEMS

Rte des Annonces 11a
 CH-1702 Erlenberg T. +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Rechte und Pflichten der Behörde

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 29 Abs. 1 BV): Die zuständige Behörde hat sich mit den Begehren der Rechtsuchenden zu befassen. D.h. sie muss den Sachverhalt vollständig aufklären. Dazu gehört auch, dass die Behörde unverzüglich handeln muss (Verzögerungsverbot).

Aufklärungs- und Beratungspflicht: die Hilfesuchenden sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über diejenigen Informationen aufzuklären, die für die Behandlung des Gesuchs sowie für die laufende Unterstützung erforderlich sind.

 115

HETS·FR
HELVETIA ETICA DE RESEARCH SOCIAL PROBLEMS
 HOGESCHOOL FOR SOCIAL AND HUMAN PROBLEMS

Rte des Annonces 11a
 CH-1702 Erlenberg T. +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Schriftlich Verfügung (Art. 26 SHG): Die Sozialkommission muss das Unterstützungsgesuch mit einer schriftlichen Verfügung und einer Rechtsmittelbelehrung beantworten. Ablehnende Entscheide sowie belastende Entscheide (Sanktionen, ...) sind zu begründen.

Amtsgeheimnis (Art. 28 SHG): Die mit dem Vollzug des SHG Gesetzes betrauten Mitarbeiter der Sozialdienste, des Kantonalen Sozialamtes und der privaten Institutionen, die Mitglieder der Organe der Gemeindeverbände und die Gemeindebehörden unterliegen der Schweigepflicht.

Aktenführungspflicht: Anspruch auf eine geordnete, übersichtliche und vollständige Aktenführung.

 116

HETS·FR
HELVETIA ETICA DE RESEARCH SOCIAL PROBLEMS
 HOGESCHOOL FOR SOCIAL AND HUMAN PROBLEMS

Rte des Annonces 11a
 CH-1702 Erlenberg T. +41 (0)28 439 62 00
 hets@hets.ch www.hets.ch

6. Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Behörde

Verhältnismässigkeit: Entscheide und Auflagen müssen verhältnismässig sein. Sie müssen geeignet, erforderlich und für die betroffene Person zumutbar sein, um die Ziele der Sozialhilfe zu erreichen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit: Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person handeln, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

Datenschutz: Sozialhilfeorgane haben bei der Beschaffung, Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

 117

HETS·FR
HELVETIA ETH ZÜRICH SOCIETY FOR SOCIAL ASSISTANCE

Die des Anwesens 116
 CH-7000 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

7. Auflagen, Weisungen, Leistungskürzungen und Sanktionen

Auflagen, Leistungskürzungen und Sanktionen

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit Auflagen verbunden werden. Diese müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und dem Zweck der Sozialhilfe dienen vgl. RL F.1.

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen (RL F.2).

Kürzungen müssen zeitlich befristet werden, max. 12 Monate (BGE 130 I 71; 8C.787/2011)

118

HETS·FR
HELVETIA ETH ZÜRICH SOCIETY FOR SOCIAL ASSISTANCE

Die des Anwesens 116
 CH-7000 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

7. Auflagen, Weisungen, Leistungskürzungen und Sanktionen

Sanktionen

- Kürzung GBL um 5 bis 30%
- Minderung der Zulagen für Leistungen (EFB und IZU)
- Streichung von fördernde SIL (Kosten, deren Übernahme sinnvoll (mit Blick auf die Ziele der SH) aber nicht zwingend ist)

Sanktionen müssen verfügt werden, verhältnismässig und zeitlich befristet sein; das Grundrecht auf Existenzsicherung (Art. 12 BV) darf nicht tangiert werden.

119

HETS·FR
HELVETIA ETH ZÜRICH SOCIETY FOR SOCIAL ASSISTANCE

Die des Anwesens 116
 CH-7000 Fribourg T: +41 (0)26 439 62 00
 hets@hets.ch
 www.hets.ch

7. Auflagen, Weisungen, Leistungskürzungen und Sanktionen

SH-Leistungen können auch ganz oder teilweise eingestellt werden, beispielsweise wenn:

- die unterstützte Person in Kenntnis der Konsequenzen eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit nicht annimmt oder
- die unterstützte Person wiederholt ihre Pflichten verletzt hat
- sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeiträge oder ein Ersatzinkommen geltend zu machen, oder wenn sie sich weigert, Vermögenswerte innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerfen.

Die Voraussetzungen zur Verhängung dieser einschneidenden Massnahmen sind hoch!

120

HETS·FR
 HETZES FÖR DE WELFARE SOCIAL PROBLEMS
 HOOGSCHOLE FOR SOCIALE WERKTUIGEN

Plaats: Amsterdam 104
 Cita: 1702-0100burg

T: +31 (0)20 426 62 00
 hets@hets.nl
 www.hets.nl

7. Auflagen, Weisungen, Leistungskürzungen und Sanktionen

Zumutbare Arbeit gemäss BGer für den Rechtsbereich der Sozialhilfe:
 Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.

Unzumutbar sind demzufolge:

- Arbeiten, die nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Betroffenen Rücksicht nehmen.
- Arbeiten, die dem Alter, den persönlichen (familiäre) Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand des Betroffenen nicht angemessen sind
- Arbeiten, die eine Wiederbeschäftigung des Betroffenen in seinem Beruf wesentlich erschweren, falls darauf in absehbarer Zeit Aussicht besteht.

Vgl. BGE 139 I 218 vom 29. Juli 2013.

121

HETS·FR
 HETZES FÖR DE WELFARE SOCIAL PROBLEMS
 HOOGSCHOLE FOR SOCIALE WERKTUIGEN

Plaats: Amsterdam 104
 Cita: 1702-0100burg

T: +31 (0)20 426 62 00
 hets@hets.nl
 www.hets.nl

7. Auflagen, Weisungen, Leistungskürzungen und Sanktionen

Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns:
 Jede Massnahme muss notwendig und geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen (Notwendigkeit, Zwecktauglichkeit, Zielkonformität, Zumutbarkeit).

Vgl. Art. 36 abs. 3 BV.

Die Interessen von Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere Kinder und Jugendliche – sind zu berücksichtigen.

Vgl. SKOS RL F.3.

122

HETS·FR
 HETZES FÖR DE WELFARE SOCIAL PROBLEMS
 HOOGSCHOLE FOR SOCIALE WERKTUIGEN

Plaats: Amsterdam 104
 Cita: 1702-0100burg

T: +31 (0)20 426 62 00
 hets@hets.nl
 www.hets.nl

Quellen

Vgl. Liste Ressourcen.

123
